

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union

COM(2022) 15 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Hinweis: Drucksache 488/08 = AE-Nr. 080513;
Drucksache 759/12 = AE-Nr. 121004;
Drucksache 195/18 = AE-Nr. 180455;
Drucksache 280/18 = AE-Nr. 180607;
Drucksache 635/20 = AE-Nr. 200884;
Drucksache 773/21 = AE-Nr. 210937;
AE-Nr. 210922



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.1.2022
COM(2022) 15 final

2022/0006 (NLE)

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2022) 4 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Die Europäische Union ist auf Solidarität sowohl zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch ihren Mitgliedstaaten gebaut. An diesem allgemeingültigen und gemeinsamen Wert orientiert sich ihr Handeln, und er sorgt für die notwendige Einheit, damit gegenwärtige und künftige gesellschaftliche Herausforderungen bewältigt werden können, wozu junge Europäerinnen und Europäer ihren Beitrag zu leisten bereit sind, indem sie ihre Solidarität in der Praxis unter Beweis stellen.

Die COVID-19-Pandemie hat sich in beispielloser Weise auf die Bildung, Beschäftigung, soziale Inklusion und psychische Gesundheit junger Menschen ausgewirkt. Sie hat zu Unterbrechungen in ihrer Ausbildung und ihrem Übergang ins Erwerbsleben geführt, was bei vielen jungen Menschen Gefühle von Isolation, Angst und Depressionen ausgelöst hat. Gleichzeitig haben junge Menschen unter Beweis gestellt, dass sie andere Generationen unterstützen und mit ihnen solidarisch sind. Sie haben sich als äußerst resilient erwiesen und sich bemüht, zur Milderung der Folgen der Pandemie beizutragen.

In ihrer Rede zur Lage der Union vom 15. September 2021 kündigte Präsidentin von der Leyen an, die Europäische Kommission werde vorschlagen, das Jahr 2022 zum Europäischen Jahr der Jugend zu erklären, zu einem „Jahr, das den jungen Menschen gewidmet ist und jene in den Fokus rückt, die für andere auf so vieles verzichtet haben“. Sie betonte, dass Europa alle seine jungen Menschen brauche. Am 14. Oktober 2021 legte die Kommission den Entwurf eines Vorschlags für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022 vor. Eines der Ziele des Europäischen Jahres besteht darin, stärker bekannt zu machen, welche Chancen die politischen Maßnahmen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene für die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung junger Menschen eröffnen.

Das Europäische Solidaritätskorps¹ ist die zentrale Anlaufstelle der Union für Freiwilligentätigkeiten für junge Menschen. Es bietet jungen Menschen zahlreiche Möglichkeiten, sich an solidarischen Tätigkeiten in einer breiten Palette an Bereichen zu beteiligen und nationale, regionale und lokale Akteure bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung unterschiedlichster Herausforderungen und Krisen zu unterstützen.

Freiwilligentätigkeiten, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union, bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld und fördern die persönliche, soziale, bildungsbezogene und berufliche Entwicklung junger Menschen sowie ihre aktive Bürgerschaft, ihre bürgerschaftliche Beteiligung und ihre Beschäftigungsfähigkeit. Der Initiativegeist junger Menschen ist ein kostbares Gut für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt.

Bei grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeiten kommen noch weitere positive Aspekte hinzu: die Unterstützung einer Gemeinschaft in einem anderen Land, die Verbesserung des interkulturellen Verständnisses, das Erlernen von und Arbeiten in einer Fremdsprache. Mehrsprachigkeit, Multikulturalismus und Anpassungsfähigkeit werden auf dem europäischen Arbeitsmarkt geschätzt.

¹ [Verordnung \(EU\) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen \(EU\) 2018/1475 und \(EU\) Nr. 375/2014 \(europa.eu\).](#)

Am 20. November 2008 nahm der Rat die Empfehlung über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union (im Folgenden „Empfehlung des Rates von 2008“)² an. Zehn Jahre später ersuchte der Rat die Kommission im Rahmen seiner EntschlieÙung zur EU-Jugendstrategie (2019–2027)³ um einen Vorschlag zur Aktualisierung der Empfehlung des Rates von 2008.

In der Mitteilung über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025⁴ wird betont: „Nichtformales Lernen, einschließlich der Freiwilligenarbeit, trägt zum Erwerb von lebenspraktischen und beruflichen Fertigkeiten und Kompetenzen bei. Diese Fertigkeiten und Kompetenzen müssen gefördert, wertgeschätzt und in vollem Umfang anerkannt werden.“ Weiter heißt es dort: „Es gibt jedoch immer noch Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität von Freiwilligen, die unter anderem auch die Anerkennung von Lernergebnissen bei Arbeitgebern betreffen.“ Gemäß der Mitteilung sollen aktualisierte politische Leitlinien vorlegt werden, um die rechtlichen, finanziellen und administrativen Hindernisse zu beseitigen, die der grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeit und Solidarität junger Menschen nach wie vor im Wege stehen. Diese aktualisierten Leitlinien werden einen Beitrag dazu leisten, die Inklusivität, Qualität und Anerkennung der grenzüberschreitenden Erfahrungen im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps weiter zu verbessern.

In seiner EntschlieÙung zu einem neuen strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021–2030)⁵ bekräftigt der Rat unter dem prioritären Bereich 1, dass in puncto „Förderung, Wertschätzung und Anerkennung nichtformalen Lernens, zum Beispiel von Freiwilligenarbeit, und Verbesserung der Inklusivität, Qualität und Anerkennung grenzüberschreitender solidarischer Erfahrungen“ konkreter Handlungsbedarf besteht.

In ihrem Bericht vom 14. Oktober 2021 über die Umsetzung der EU-Jugendstrategie⁶ verweist die Kommission darauf, dass sie die Empfehlung des Rates von 2008 überprüft, um Möglichkeiten für Mobilität und Freiwilligentätigkeit weiter zu unterstützen. Sie betont, dass diese Überprüfung vor dem Hintergrund der Pandemie und der sich daraus ergebenden Prioritäten (Gesundheit und Sicherheit von Freiwilligen, Solidarität zwischen den Generationen) relevant und zeitgemäß ist und die Prüfung neuer Formen der Freiwilligentätigkeit umfasst, darunter rein digitale Modelle sowie Modelle, bei denen die Tätigkeit teils digital und teils vor Ort durchgeführt wird.

Ziel der Empfehlung des Rates von 2008 war es, Hindernisse für die Freiwilligentätigkeit in Europa zu beseitigen, indem das Bewusstsein geschärft wird, die Kapazitäten für das Angebot von Freiwilligentätigkeiten verbessert werden, Hürden für die Teilnahme insbesondere benachteiligter Gruppen abgebaut werden und die Anerkennung erworbener Kompetenzen verbessert wird. In der Empfehlung wurde die Kommission aufgefordert, die Mitgliedstaaten durch Maßnahmen wie die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs, die Schaffung von Anreizen durch Mobilitätsprogramme und die Einrichtung eines Online-

² ABl. C 319 vom 13.12.2008, S. 8.

³ ABl. C 456 vom 18.12.2018, S. 1.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025, COM(2020) 625 final, abrufbar unter [EUR-Lex - 52020DC0625 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

⁵ EntschlieÙung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021–2030), ABl. C 66 vom 26.2.2021, abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32021G0226\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32021G0226(01)).

⁶ https://europa.eu/youth/d8/sites/default/files/inline-files/1_EN_ACT_part1_v3.pdf

Portals für Freiwilligentätigkeiten zu unterstützen. Diese Maßnahmen wurden weiterverfolgt und sind nun fester Bestandteil aller Aktivitäten der EU im Jugendbereich. Die meisten der in der Empfehlung des Rates von 2008 vorgebrachten Punkte sind nach wie vor relevant und sollten weiter angegangen werden. Die aktualisierte Fassung sollte jedoch den folgenden Veränderungen seit 2008 Rechnung tragen:

- der Freiwilligenlandschaft, die sich insbesondere seit der Einführung des Europäischen Solidaritätskorps als Hauptzugangstor auf EU-Ebene zu grenzüberschreitenden solidarischen Tätigkeiten für junge Menschen herausgebildet hat, sowie den neuen nationalen Programmen für Freiwilligendienste, die auch transnationale Elemente umfassen;
- Beeinträchtigungen der Mobilität aufgrund unvorhergesehener Umstände (wie der COVID-19-Pandemie) und der Notwendigkeit, die Gesundheit und Sicherheit der Freiwilligen zu schützen;
- einer gestiegenen Anerkennung der Tatsache, dass Freiwilligentätigkeit den Erwerb von auf dem Arbeitsmarkt benötigten Fähigkeiten und Kompetenzen ermöglicht. Es wurden neue Instrumente zur Dokumentation und Validierung der Lernergebnisse geschaffen, die die persönliche, bildungsbezogene, soziale, bürgerschaftliche und berufliche Entwicklung der Freiwilligen fördern und somit ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern; dies muss sowohl unter den Freiwilligen als auch unter den Arbeitgebern umfassend bekannt gemacht werden;
- der Notwendigkeit, die Teilnahme von jungen Menschen mit geringeren Chancen an Freiwilligentätigkeiten zu erhöhen;
- demografischen Herausforderungen, insbesondere der Bevölkerungsalterung in der EU, die Chancen für mehr Solidarität zwischen den Generationen bietet;
- neu entstandenen Trends bei der Freiwilligentätigkeit, wie der digitalen Freiwilligenarbeit⁷ und der „kommerziellen“ Freiwilligenarbeit⁸;
- der wachsenden Besorgnis hinsichtlich Umweltfolgen und der nachhaltigen Mobilität.

Es bestehen nach wie vor zahlreiche Hindernisse für die grenzüberschreitende Freiwilligentätigkeit innerhalb der EU. Die Beseitigung oder der Abbau solcher Hindernisse ist von entscheidender Bedeutung, um das wirksame und effiziente Funktionieren des Europäischen Solidaritätskorps und ähnlicher nationaler Freiwilligenprogramme in der EU sicherzustellen. Zu den laut verschiedenen Interessenträgern größten Hindernissen gehören:

- die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Verwaltungs- und Regulierungsrahmen für Freiwilligentätigkeiten;
- das Fehlen praktischer Informationen zu Fragen wie dem Sozialversicherungsschutz grenzüberschreitend tätiger Freiwilliger, den Sozialversicherungsansprüchen von

⁷ Unter digitaler Freiwilligenarbeit (auch „virtuelle Freiwilligenarbeit“ oder „Online-Freiwilligenarbeit“) sind Freiwilligentätigkeiten zu verstehen, die mithilfe internetgestützter Technologien und Tools durchgeführt werden, wobei in der Regel kein physischer Ortswechsel stattfindet.

⁸ Kombination aus Freiwilligenarbeit und Urlaub, wobei die Teilnahme an solidarischen Tätigkeiten Bestandteil der gebuchten und bezahlten Urlaubsreise ist (in Studien/den Medien auch als „Voluntourismus“ bezeichnet).

Freiwilligen, den Verfahren zur Beantragung einer Europäischen Krankenversicherungskarte usw.⁹;

- mangelndes Bewusstsein für den Wert der Freiwilligenarbeit und unzureichende Anwendung von Regelungen zur Anerkennung der Fähigkeiten, die Freiwillige im Rahmen der Freiwilligentätigkeit erwerben;
- fehlende Möglichkeiten zur Teilnahme an Freiwilligentätigkeiten für junge Menschen mit geringeren Chancen;
- mitunter unklare Regelungen in Bezug auf die Unterstützung und den Schutz von Freiwilligen, auch in Krisenzeiten wie der COVID-19-Pandemie;
- fehlende Synergien zwischen europäischen und nationalen Programmen für grenzüberschreitende Freiwilligentätigkeiten.

Ziel der vorgeschlagenen Empfehlung des Rates ist es,

- die grenzüberschreitende Freiwilligenarbeit durch junge Menschen im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps oder anderer Programme auf nationaler Ebene zu erleichtern;
- politische Leitlinien vorzuschlagen, um die Inklusivität, Qualität, Anerkennung und Nachhaltigkeit bei grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeiten junger Menschen zu verbessern;
- die Komplementarität zwischen Freiwilligenprogrammen in den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Solidaritätskorps zu fördern und
- Anreize für das Voneinander-Lernen und die Vernetzung bei grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeiten junger Menschen zu schaffen.

• **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Der Vorschlag basiert auf mehreren einschlägigen jugendpolitischen Maßnahmen der EU. In der EU-Jugendstrategie wird die Aufgabe der EU im Bereich der Jugendpolitik und der solidarischen Tätigkeiten erläutert. Die Strategie bildet den Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in der EU für den Zeitraum 2019–2027 und fördert die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben. Sie unterstützt zudem das soziale und bürgerschaftliche Engagement, Freiwilligentätigkeiten und die Teilnahme an solidarischen Aktivitäten und soll sicherstellen, dass alle jungen Menschen über die notwendigen Ressourcen zur gesellschaftlichen Teilhabe verfügen.

Dem 2016 ins Leben gerufenen Europäischen Solidaritätskorps liegen seit 2018 eine eigene Verordnung sowie ein unabhängiges Budget zugrunde.¹⁰ Das Europäische Solidaritätskorps

⁹ Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sieht eine Koordinierung der Sozialversicherungsansprüche (u. a. Leistungen bei Krankheit) in grenzüberschreitenden Situationen vor und gilt für Freiwillige, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen ziehen.

¹⁰ Rechtsgrundlage des Europäischen Solidaritätskorps war von 2018 bis 2020 die Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

Rechtsgrundlage des Europäischen Solidaritätskorps für den Zeitraum 2021–2027 ist die Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32).

bietet einen zentralen Zugang zu von der EU finanzierten solidarischen Tätigkeiten in ganz Europa und eröffnet jungen Menschen die Möglichkeit, sich an solidarischen Aktivitäten in ihrem eigenen Land oder im Ausland zu beteiligen. Das neue Europäische Solidaritätskorps für den Zeitraum 2021–2027 legt einen besonderen Schwerpunkt auf Inklusion, wie aus dem kürzlich angenommenen Rahmen für Inklusionsmaßnahmen für die Programme Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps 2021–2027¹¹ ersichtlich ist. Youthpass¹² ist das Instrument zur Anerkennung nichtformalen und informellen Lernens, das für Jugendprojekte im Rahmen der europäischen Jugendprogramme, insbesondere des Europäischen Solidaritätskorps, entwickelt wurde. Mit dem Youthpass-Zertifikat können Lernergebnisse aus der Teilnahme an solchen Projekten ermittelt und dokumentiert werden.

Die vorgeschlagene Empfehlung des Rates wird außerdem zu Folgendem beitragen:

- dem Europäischen Jahr der Jugend 2022¹³;
 - dem europäischen Bildungsraum;
 - den EU-Gleichstellungsstrategien und politischen Rahmen für Inklusion zugunsten bestimmter diskriminierter und benachteiligter Gruppen, die im Zeitraum 2020–2021 verabschiedet wurden: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020–2025, strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma, Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen, Aktionsplan für Integration und Inklusion und Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁴.
- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen und Programmen der Union**

Die auf EU-Ebene geförderte Freiwilligentätigkeit junger Menschen berührt andere die Jugend betreffende Politikbereiche wie allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, bürgerschaftliches Engagement und demokratische Teilhabe, soziale Inklusion, Integration von Migrant*innen, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Kreativität und Kultur und Digitalisierung. Die EU unterstützt junge Menschen mit vielen Programmen und Instrumenten, darunter insbesondere:

- das Europäische Solidaritätskorps, das jungen Menschen die Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten in Europa sowie an humanitären Hilfsmaßnahmen in der ganzen Welt ermöglicht;
- das Programm Erasmus+, das jungen Menschen und Jugendarbeiterinnen und -arbeitern grenzüberschreitende Lernmobilitätsmöglichkeiten bietet, sowie verschiedene Aktivitäten zur Beteiligung junger Menschen;
- die verstärkte Jugendgarantie, die sicherstellen soll, dass allen jungen Menschen innerhalb von vier Monaten, nachdem sie arbeitslos geworden sind oder ihre Ausbildung abgeschlossen haben, eine Beschäftigung, eine Weiterbildungsmaßnahme, ein Ausbildungsplatz oder ein Praktikumsplatz von guter Qualität angeboten wird, und

¹¹ [Durchführungsbeschluss der Kommission – Rahmen für Inklusionsmaßnahmen für Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps 2021–27 | Erasmus+ \(europa.eu\)](#), angenommen am 22. Oktober 2021.

¹² [Youthpass](#)

¹³ [Register der Kommissionsdokumente – COM\(2021\) 634 \(europa.eu\)](#).

¹⁴ COM(2020) 565 final vom 18.9.2020, COM(2020) 620 final vom 9.10.2020, COM(2020) 698 final vom 12.11.2020, COM(2021) 101 final vom 3.3.2021.

- der Qualitätsrahmen für Praktika, ein EU-Instrument zur Verbesserung der Qualität von Praktika und zur Verhinderung des Missbrauchs von Praktika zum Beispiel als Ersatz für reguläre Arbeitsplätze für Berufseinsteiger/innen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die vorgeschlagene Empfehlung des Rates steht im Einklang mit den Artikeln 165 und 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Nach Artikel 165 Absatz 1 AEUV trägt die Union zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

Ziel der Tätigkeit der Union gemäß Artikel 165 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich AEUV ist es, den Ausbau des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer zu fördern und die Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa zu verstärken.

Artikel 165 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich AEUV sieht vor, dass als Beitrag zur Verwirklichung der in dem Artikel genannten Ziele

- der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen erlässt.

Gemäß Artikel 166 Absatz 1 AEUV führt die Union eine Politik der beruflichen Bildung, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt.

Die Tätigkeit der Union gemäß Artikel 166 Absatz 2 dritter Gedankenstrich AEUV hat zum Ziel, die Aufnahme einer beruflichen Bildung zu erleichtern und die Mobilität der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen, zu fördern.

Artikel 166 Absatz 4 AEUV sieht vor, dass das Europäische Parlament und der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen erlassen.

Die Initiative sieht keine Ausweitung der Regelungsbefugnisse der EU oder verbindliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten vor. Die Mitgliedstaaten entscheiden unter Berücksichtigung ihrer nationalen Gegebenheiten, wie sie diese Empfehlung des Rates umsetzen wollen.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der vorliegende Vorschlag steht im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip.

Die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme können durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten alleine nicht hinreichend verwirklicht werden. Dies liegt an der gesamteuropäischen Tragweite der vorgeschlagenen Maßnahme, die nämlich speziell darauf abzielt, die Hindernisse für die grenzüberschreitende Freiwilligentätigkeit junger Menschen in Europa zu

beseitigen und die Wirkungskraft des Europäischen Solidaritätskorps und anderer transnationaler Freiwilligenprogramme zu verstärken.

Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip wird in dem Vorschlag das weitere Vorgehen zum Ausbau der grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeit junger Menschen in der Union skizziert und es werden entsprechende Empfehlungen ausgesprochen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der vorliegende Vorschlag steht im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 4 EUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Weder Inhalt noch Form der vorgeschlagenen Empfehlung gehen über das hinaus, was zur Erreichung ihrer Ziele notwendig ist. Die Mitgliedstaaten gehen freiwillige Verpflichtungen ein, und jeder Mitgliedstaat entscheidet selbst, welchen Ansatz er verwenden möchte. Die vorgeschlagene Empfehlung trägt der Vielfalt der Formen der Freiwilligentätigkeit junger Menschen in der Europäischen Union Rechnung.

- **Wahl des Instruments**

Zur Verwirklichung der in den Artikeln 165 und 166 AEUV beschriebenen Ziele ermöglicht der genannte Vertrag die Annahme von Empfehlungen durch den Rat auf Vorschlag der Kommission.

Eine Empfehlung des Rates ist ein geeignetes Instrument für den Bereich der Jugendpolitik, in dem die Union lediglich eine unterstützende Zuständigkeit hat; es wurde bereits häufig für EU-Maßnahmen in diesem Bereich eingesetzt. Dieses Rechtsinstrument zeigt das Engagement der Mitgliedstaaten für die beschriebenen Maßnahmen und stellt die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf eine solidere politische Basis – unter strikter Beachtung der Befugnisse der Mitgliedstaaten für Bildung und Jugend. Die Kommission schlägt vor, die Empfehlung des Rates vom 20. November 2008 über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union durch die vorliegende Empfehlung zu ersetzen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die EU-Jugendstrategie und die Empfehlung des Rates von 2008 wurden im Zeitraum zwischen 2015 und 2016 einer Bewertung unterzogen.¹⁵ Dabei wurde festgestellt, dass die Empfehlung zwar einige sehr wichtige und anhaltende Probleme und Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeit aufgreift, sie jedoch ambitionierter sein und besser mit den derzeitigen EU-Finanzierungsinstrumenten verknüpft werden könnte.

Die Notwendigkeit einer besseren Anerkennung von Freiwilligentätigkeiten bestand zum Zeitpunkt der Bewertung nach wie vor, wenngleich die Empfehlung zur wachsenden Beliebtheit und Akzeptanz der Youthpass-Zertifikate und der Möglichkeiten im Rahmen der Europass-Onlineplattform beigetragen hat. Die Inklusion von Menschen aus benachteiligten Verhältnissen wurde 2015 als dringendes Problem erkannt, das auch Visumanträge und negative Einstellungen gegenüber Migrantinnen und Migranten umfasste. Zu weiteren

¹⁵ [Bewertung der EU-Jugendstrategie und der Empfehlung des Rates über die Mobilität junger Freiwilliger \(europa.eu\)](#) (SWD(2017) 281).

ermittelten Notwendigkeiten gehörten Verbesserungen bei der Qualitätssicherung für Freiwilligenprojekte, bei der Finanzierungsstabilität und dem Kapazitätsaufbau für Organisationen sowie bei der Digitalisierung der Freiwilligenarbeit. Die Mitgliedstaaten und Jugendorganisationen ergriffen nur begrenzte Maßnahmen, um die Möglichkeiten mit eigenen Mitteln (über den damaligen Europäischen Freiwilligendienst im Rahmen von Erasmus+ hinaus) zu erweitern. Im Laufe der Zeit verlagerten sich die Prioritäten der Mitgliedstaaten auf die Bekämpfung der sehr hohen Jugendarbeitslosigkeit infolge der Finanzkrise, wobei auch die Schaffung von mehr Möglichkeiten zur Freiwilligenarbeit als hilfreiches Mittel betrachtet wurde.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Zuge der Bewertung der Empfehlung von 2008 und der EU-Jugendstrategie wurden Befragungen von Interessenträgern sowie eine öffentliche Konsultation im Jahr 2016 durchgeführt.¹⁶ Das Thema Freiwilligentätigkeit wurde im Rahmen der Initiative „The Year of Listening“ im Vorfeld der Erneuerung der EU-Jugendstrategie erörtert. Die Studie über Hindernisse für solidarische Tätigkeiten¹⁷ umfasste Fokusgruppen sowie im Oktober 2019 durchgeführte Umfragen unter Jugendorganisationen und Organisationen für solidarische Tätigkeiten in ganz Europa (Antworten von rund 700 NRO). Im Frühjahr 2021 fand eine öffentliche Konsultation statt.¹⁸

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die PPMI Group-Studie über die Beseitigung von Hindernissen für grenzüberschreitende solidarische Tätigkeiten¹⁹ wurde zwischen Juni 2019 und Januar 2020 durchgeführt. Die Empfehlungen der Studie haben zur Einrichtung einer Expertengruppe²⁰ aus Vertretern der Mitgliedstaaten und den wichtigsten Interessenverbänden geführt. Die Expertengruppe trug mit Beispielen und Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis sowie Rückmeldungen von Jugend- und Freiwilligenorganisationen zur Vervollständigung der Evidenzbasis für die Überprüfung bei.²¹

- **Folgenabschätzung**

Angesichts der erwarteten Auswirkungen und aufgrund der Tatsache, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen als Ergänzung zu Initiativen der Mitgliedstaaten konzipiert waren und freiwillig erfolgten, wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt.

¹⁶ [Freiwilligentätigkeit – Mitarbeit an Projekten in anderen EU-Ländern \(Aktualisierung\) \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12774-Youth-volunteering-working-on-projects-in-other-EU-countries-update-public-consultation_de).

¹⁷ „Study on removing obstacles to cross-border solidarity activities“ (Studie über die Beseitigung von Hindernissen für grenzüberschreitende solidarische Tätigkeiten), PPMI Group in Zusammenarbeit mit EPRD, 2020, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1a7042cb-e678-11ea-ad25-01aa75ed71a1>.

¹⁸ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12774-Youth-volunteering-working-on-projects-in-other-EU-countries-update-public-consultation_de

¹⁹ Siehe Fußnote 18.

²⁰ „Promoting the mobility of young volunteers and cross-border solidarity, a practical toolbox for actors and stakeholders in the field of youth and recommendations for policymakers“ (Förderung der Mobilität junger Freiwilliger und der grenzüberschreitenden Solidarität: ein praktisches Instrumentarium für Akteure und Interessenträger im Jugendbereich sowie Empfehlungen für politische Entscheidungsträger) von der Expertengruppe zur Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Überprüfung der Empfehlung des Rates von 2008 über die Mobilität junger Freiwilliger, 2021 (Erarbeitung von September 2019 bis September 2020).

²¹ Expertengruppe für die Mobilität junger Freiwilliger und die grenzüberschreitende Solidarität, Hintergrundpapier zur Unterstützung der Kommission bei der Überprüfung der Empfehlung des Rates von 2008 über die Mobilität junger Freiwilliger, Ecorys, Februar 2020.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Die vorgeschlagene Empfehlung des Rates steht im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²², die Solidarität als einen der universellen Werte anerkennt, auf die sich die EU gründet. Der Vorschlag trägt insbesondere folgenden Artikeln der Charta umfassend Rechnung:

- Artikel 8 (Recht auf Schutz personenbezogener Daten)
- Artikel 14 (Recht auf Bildung)
- Artikel 15 (Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten)
- Artikel 21 (Nichtdiskriminierung)
- Artikel 26 (Integration von Menschen mit Behinderung)
- Artikel 31 (Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen)
- Artikel 32 (Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz)

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Für diese Initiative sind keine zusätzlichen Mittel aus dem EU-Haushalt erforderlich.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Zur Unterstützung der Durchführung sollten die Mitgliedstaaten im Zuge ihrer regelmäßigen Berichterstattung zur EU-Jugendstrategie über Fortschritte berichten, insbesondere im Rahmen der Planung für künftige nationale Maßnahmen. Die Kommission wird über die Anwendung der Empfehlung des Rates im Kontext der Arbeiten zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie und des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus Bericht erstatten.

- **Gliederung der Empfehlung und Arbeitsunterlage**

In dem Empfehlungsentwurf werden Leitlinien und Maßnahmen vorgeschlagen, die die Mitgliedstaaten befolgen können, um die grenzüberschreitende Freiwilligenarbeit durch junge Menschen in ganz Europa weiter zu erleichtern. Darin wird die Verpflichtung der Europäischen Kommission dargelegt, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu ergänzen und zu unterstützen. In der begleitenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen werden zur Untermauerung der vorgeschlagenen Empfehlung zahlreiche Ergebnisse und Erkenntnisse beschrieben.

²² EU-Charta der Grundrechte (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

2022/0006 (NLE)

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES**über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. September 2021 kündigte Präsidentin von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Europäischen Union²³ an, die Europäische Kommission werde vorschlagen, das Jahr 2022 zum Europäischen Jahr der Jugend zu erklären, das „jene in den Fokus rückt, die für andere auf so vieles verzichtet haben“. Das Europäische Jahr der Jugend zielt unter anderem darauf ab, bekannt zu machen, welche Chancen die politischen Maßnahmen auf EU-Ebene und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene für die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung junger Menschen in einer grünen, digitalen und inklusiven Welt eröffnen.
- (2) Wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Auswirkungen von COVID-19 auf junge Menschen und Sport (2020/2864(RSP))²⁴ hervorgehoben wird, bringen sich junge Menschen zurzeit stark in solidarisch motivierte Tätigkeiten ein, um sich angesichts der COVID-19-Pandemie in ihrem Umfeld zu engagieren – ein Einsatz, der von der Durchführung von Sensibilisierungskampagnen über den Einsatz an vorderster Front im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps bis hin zu anderen ehrenamtlichen Initiativen reicht.
- (3) Durch ihre Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps und anderer Programme setzen junge Menschen die Präambel des Vertrags über die Europäische Union (EUV), in der die Unterzeichner ihren Wunsch nach einer Stärkung der Solidarität zwischen den Völkern Europas äußern, sowie Artikel 2 EUV, in dem Solidarität als einer der gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten genannt wird, konkret um.
- (4) Wenngleich sich der Europäische Freiwilligendienst (1996–2018) und das Europäische Solidaritätskorps als erfolgreich erwiesen haben, haben die Erfahrungen damit gezeigt, dass die grenzüberschreitende Freiwilligentätigkeit weiter erleichtert werden muss. Vor diesem Hintergrund hat der Rat eine Überprüfung der Empfehlung

²³ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/soteu_2021_address_de_0.pdf

²⁴ [Angenommene Texte – Die Auswirkungen von COVID-19 auf junge Menschen und Sport – Mittwoch, 10. Februar 2021 \(europa.eu\).](#)

des Rates vom 20. November 2008 über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union (im Folgenden „Empfehlung des Rates von 2008“) gefordert, um das Potenzial der europäischen Jugendprogramme im Hinblick darauf zu stärken, junge Menschen zu erreichen und sie dabei zu unterstützen, Gemeinschaften aufzubauen.²⁵ Dies kommt insbesondere in Anlage 4 zum Arbeitsplan für die EU-Jugendstrategie 2019–2021 zum Ausdruck. Ferner wird auch im Bericht der Kommission vom 14. September 2021 über die Umsetzung der EU-Jugendstrategie²⁶ auf die Überprüfung der Empfehlung des Rates von 2008 verwiesen.

- (5) Die meisten der in der Empfehlung des Rates von 2008 vorgebrachten Punkte sind nach wie vor relevant, weshalb sie in diesem Vorschlag wieder aufgegriffen werden. Eine Aktualisierung der Empfehlung des Rates von 2008 ist notwendig, da sich seit 2008 mehrere Veränderungen ergeben haben. Zu den wichtigsten gehören die Einrichtung des Europäischen Solidaritätskorps im Jahr 2016 sowie die Schaffung neuer nationaler Freiwilligenprogramme mit transnationalen Elementen, die jungen Menschen mitunter sehr ähnliche Möglichkeiten bieten wie das Solidaritätskorps. In der Jugendstrategie der Europäischen Union 2019–2027²⁷ werden die Mitgliedstaaten und die Kommission dazu aufgerufen, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche Komplementarität und Synergien zwischen EU-Finanzierungsinstrumenten und nationalen, regionalen und lokalen Systemen anzustreben.
- (6) Im Zuge einer Bewertung der EU-Jugendstrategie und der Empfehlung des Rates von 2008²⁸ wurde festgestellt, dass die Inklusion von Menschen aus benachteiligten Verhältnissen im Jahr 2015 eine dringlichere Notwendigkeit darstellte als im Jahr 2008. Als weitere, in der Empfehlung von 2008 jedoch nicht angesprochene Notwendigkeiten wurden Verbesserungen bei der Qualitätssicherung für Freiwilligenprojekte und dem Kapazitätsaufbau für Organisationen sowie eine bessere Überwachung der Umsetzung der Empfehlung ausgemacht. Eine Expertengruppe hat zusätzliche politische Empfehlungen²⁹ erarbeitet, die unter anderem die Aspekte Wissensaustausch und Vernetzung, Zugang zu Freiwilligentätigkeiten, administrative Hindernisse, Sensibilisierung, Anerkennung, digitale Freiwilligenarbeit und ökologischer Kontext betreffen und in den Vorschlag für eine Empfehlung eingeflossen sind.
- (7) Die seit 2008 aufgetretenen Krisen hatten teils einschneidende Auswirkungen, z. B. auf die grenzüberschreitende physische Mobilität von Freiwilligen. Die COVID-19-Pandemie hat deutlich gemacht, wie wichtig es ist, die Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmenden jederzeit zu gewährleisten, wozu auch Vorkehrungen zur Bewältigung der potenziellen Folgen unvorhergesehener Umstände nötig sind. Lange Zeit wurde

²⁵ ABl. C 456 vom 18.12.2018, S. 1.

²⁶ https://europa.eu/youth/d8/sites/default/files/inline-files/1_EN_ACT_part1_v3.pdf

²⁷ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:42018Y1218\(01\)&qid=1578414694481&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:42018Y1218(01)&qid=1578414694481&from=EN)

²⁸ Bewertung der EU-Jugendstrategie und der Empfehlung des Rates über die Mobilität junger Freiwilliger, 2017.

²⁹ „Promoting the mobility of young volunteers and cross-border solidarity, a practical toolbox for actors and stakeholders in the field of youth and recommendations for policymakers“ (Förderung der Mobilität junger Freiwilliger und der grenzüberschreitenden Solidarität: ein praktisches Instrumentarium für Akteure und Interessenträger im Jugendbereich sowie Empfehlungen für politische Entscheidungsträger) von der Expertengruppe zur Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Überprüfung der Empfehlung des Rates von 2008 über die Mobilität junger Freiwilliger, 2021 (Erarbeitung von September 2019 bis September 2020).

der Begriff „grenzüberschreitende Freiwilligentätigkeit“ ausschließlich mit Tätigkeiten in Verbindung gebracht, die die physische Mobilität von Freiwilligen umfassen. Mit dem technologischen Fortschritt und unter dem Einfluss der COVID-19-Pandemie sind jedoch neue Trends bei der Freiwilligenarbeit entstanden. Es hat sich gezeigt, dass die digitale Freiwilligenarbeit das Potenzial hat, die mit physischer Mobilität assoziierte „herkömmliche“ Freiwilligenarbeit zu ergänzen oder sogar zu einer Alternative dazu zu werden, insbesondere für junge Menschen, die nicht reisen können. Zudem ist ersichtlich geworden, welche Bedeutung der generationenübergreifenden Freiwilligentätigkeit bei der Bewältigung der demografischen Herausforderungen unserer Gesellschaft zukommt. Umwelt- und Klimaschutzbelange stehen ganz oben auf der politischen Agenda der EU und müssen bei Tätigkeiten, die grenzüberschreitende Mobilität involvieren, Berücksichtigung finden.

- (8) In der Mitteilung über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025³⁰ wird betont, wie wichtig es ist, die Inklusivität, Qualität und Anerkennung der grenzüberschreitenden Erfahrungen im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps zu verbessern. Die Gewährleistung der Qualität der verfügbaren Möglichkeiten und die Bereitstellung angemessener Unterstützung für die Teilnehmenden während ihrer Freiwilligentätigkeit sind eine Voraussetzung dafür, dass die Freiwilligenarbeit sowohl Gemeinschaften als auch den jungen Freiwilligen zugutekommt.
- (9) Eine der ersten Schwierigkeiten für junge Menschen, die sich für eine grenzüberschreitende Freiwilligentätigkeit interessieren, besteht darin, Zugang zu benutzerfreundlichen, auf einschlägigen nationalen Websites zusammengetragenen Informationen über ihren Status und ihre Rechte als Freiwillige zu finden, damit ihnen bei Aufnahme ihrer grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeit voll und ganz bewusst ist, welche Sozialversicherungsrechte und -ansprüche sie im Aufnahmemitgliedstaat sowie im Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts haben.³¹ Im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdiensten sind die Kommission und die Mitgliedstaaten bereits dazu verpflichtet, EU-Bürgerinnen und -Bürgern benutzerfreundliche Online-Informationen über die im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Rechte, Pflichten und Vorschriften betreffend den Freiwilligendienst in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen.³²
- (10) Viele der Probleme bei der grenzüberschreitenden Mobilität können nicht allein auf nationaler Ebene gelöst werden, da die Tätigkeiten sowohl die Entsende- als auch die Aufnahmemitgliedstaaten betreffen. Die Rahmenbedingungen, z. B. in Bezug auf den Sozialversicherungsschutz, können von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein und erhebliche Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität darstellen. Bereits in der Empfehlung des Rates von 2008 wurde gefordert, „die relevanten

³⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025, COM(2020) 625 final, abrufbar unter [EUR-Lex - 52020DC0625 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

³¹ Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sieht eine Koordinierung der Sozialversicherungsansprüche (u. a. Leistungen bei Krankheit) in grenzüberschreitenden Situationen vor und gilt für Freiwillige, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen ziehen.

³² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 32, Anhang I, Abschnitt E. Umsetzung über das Portal „Your Europe“: [Your Europe \(europa.eu\)](#).

Sozialschutzvorschriften mit Blick auf die volle Nutzung der Möglichkeiten nach EU-Recht und nationalem Recht im Rahmen der einschlägigen bestehenden EU-Gremien weiter zu prüfen“.

- (11) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021–2027³³ wird der Freiwilligentätigkeit eine wichtige Rolle bei der Integration und Inklusion von Menschen mit geringeren Chancen zuerkannt. Für viele dieser Menschen können Freiwilligentätigkeiten die einfachste Zugangsmöglichkeit zur grenzüberschreitenden Mobilität darstellen. Drittstaatsangehörige stoßen bei der grenzüberschreitenden Freiwilligenarbeit möglicherweise auf administrative und praktische Hindernisse, wenn sie ein Langzeitvisum oder eine Aufenthaltsgenehmigung für die Zwecke eines Freiwilligendienstes in einem anderen Mitgliedstaat beantragen müssen.
- (12) Durch eine Freiwilligentätigkeit erlernen die Freiwilligen Kompetenzen, die ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern. Es gibt nationale sowie europäische Rahmen (d. h. Youthpass³⁴ und Europass³⁵), die zur Ermittlung, Dokumentation und Validierung von Lernergebnissen aus Freiwilligentätigkeiten herangezogen werden können. Arbeitgeber, Jugendorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft werden in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens³⁶ aufgefordert, die Identifizierung und Dokumentierung von am Arbeitsplatz oder im Rahmen freiwilliger Tätigkeiten erzielten Lernergebnissen zu fördern und zu erleichtern. Im Zuge der Bewertung³⁷ der Empfehlung des Rates von 2012 wurden Bereiche ermittelt, in denen weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ziele der Empfehlung zu verwirklichen, damit die Menschen Zugang zu mehr und besseren Validierungsmöglichkeiten erhalten, sodass ihnen Chancen zu weiterem Lernen offenstehen und sie ihre Kompetenzen in der europäischen Gesellschaft und auf dem europäischen Arbeitsmarkt sinnvoll einsetzen können. Ehrenamtliche werden im Europass-Beschluss vom 16. April 2018 als eine der Zielgruppen benannt.
- (13) Angesichts der neuen Entwicklungen seit 2008, der nachweislichen Hindernisse für die grenzüberschreitende Freiwilligentätigkeit und der politischen Empfehlungen der Expertengruppe zur Förderung der Mobilität junger Freiwilliger ist es angezeigt, eine neue Empfehlung des Rates über die Freiwilligentätigkeit vorzulegen, um die grenzüberschreitende Freiwilligenarbeit durch junge Menschen zu erleichtern und deren Qualität zu verbessern sowie das Voneinander-Lernen, die Vernetzung und die Synergien zwischen den Freiwilligenprogrammen in den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Solidaritätskorps zu fördern.

³³ COM(2020) 758 final

³⁴ Youthpass ist das wichtigste Anerkennungs- und Validierungsinstrument für alle Teilnehmenden an Erasmus+ und am Europäischen Solidaritätskorps, das es diesen ermöglicht, ihren Lernprozess sichtbar zu machen und ihre Lernergebnisse im Youthpass-Zertifikat zu dokumentieren.

³⁵ Mit dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 42) wurde ein europäischer Rahmen zur Förderung der Transparenz und des Verständnisses von Fertigkeiten und Qualifikationen eingerichtet, die beim formalen, nichtformalen und informellen Lernen, einschließlich durch praktische Erfahrungen, Mobilität und ehrenamtliche Tätigkeit, erworben wurden.

³⁶ ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1.

³⁷ [Bewertung der EU-Jugendstrategie und der Empfehlung des Rates über die Mobilität junger Freiwilliger \(europa.eu\)](#) vom März 2016.

- (14) Diese Empfehlung entspricht uneingeschränkt den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit —

STELLT FOLGENDES FEST:

1. Für die Zwecke dieser Empfehlung wird der Begriff „Freiwilligentätigkeit“ genauso definiert wie in der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps, d. h. als eine solidarische Tätigkeit, die in Form einer unbezahlten³⁸ freiwilligen Tätigkeit während eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten ausgeübt wird und zur Verwirklichung des Gemeinwohls beiträgt. Solidarische Tätigkeiten, für die im Rahmen nationaler Programme für grenzüberschreitende Freiwilligentätigkeiten eine Dauer von mehr als 12 Monaten vorgesehen ist, die ansonsten jedoch der Definition des Begriffs „Freiwilligentätigkeit“ entsprechen, sind für die Zwecke dieser Empfehlung als Freiwilligentätigkeit zu betrachten und fallen somit in ihren Anwendungsbereich.
2. Zu Freiwilligentätigkeiten junger Menschen im Sinne dieser Empfehlung zählen unter anderem Freiwilligentätigkeiten innerhalb der EU, die von EU-Bürgerinnen und -Bürgern oder Drittstaatsangehörigen erbracht werden, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben und sich im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps oder eines nationalen Programms für grenzüberschreitende Freiwilligentätigkeiten zur Ausübung eines Freiwilligendienstes in einen zweiten Mitgliedstaat begeben. Soweit möglich sollten die von den Mitgliedstaaten und der Kommission als Reaktion auf diese Empfehlung ergriffenen Maßnahmen sich auch Freiwilligentätigkeiten zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern erstrecken. Freiwillige Tätigkeiten sollten keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und nicht als Ersatz für eine solche gesehen werden. Die Begriffe „Jugend“ und „jung“ beziehen sich auf die Altersgruppe von 18 bis 30 Jahren.
3. „Junge Menschen mit geringeren Chancen“ sind junge Menschen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen, aufgrund ihres Migrationshintergrunds oder wegen einer Behinderung oder Lernschwierigkeiten oder aus anderen Gründen, einschließlich solcher, die zu Diskriminierung gemäß Artikel 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union führen können, mit Hindernissen konfrontiert sind, die ihnen den effektiven Zugang zu Möglichkeiten verwehren.³⁹

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN,

unter gebührender Berücksichtigung ihrer einzelstaatlichen Rahmenbedingungen und Rechtsvorschriften für die Freiwilligentätigkeit, ihrer allgemeinen einzelstaatlichen Prioritäten und der bestehenden Möglichkeiten auf lokaler Ebene sowie unter Einhaltung ihrer jeweiligen Regelungen für öffentliche Ausgaben die grenzüberschreitende Freiwilligentätigkeit innerhalb Europas und darüber hinaus weiter zu erleichtern und

zu diesem Zweck die Entwicklung folgender Aktionslinien zu fördern, die darin bestehen,

³⁸ Freiwillige werden nicht für ihre Tätigkeit bezahlt, dafür werden jedoch gegebenenfalls die Reise-, Verpflegungs- oder Unterbringungskosten und/oder andere kleine persönliche Aufwendungen übernommen.

³⁹ Siehe gleichlautende Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/888.

1. Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die angemessene und klare rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der an grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeiten teilnehmenden jungen Menschen schaffen, indem
 - a) sichergestellt wird, dass die an der Durchführung von Freiwilligentätigkeiten beteiligten Organisatoren über klare und zuverlässige Verfahren zur Betreuung und Unterstützung der Freiwilligen im Fall von Krisen, Notfällen und anderen unvorhergesehenen Umständen verfügen;
 - b) gewährleistet wird, dass alle Freiwilligen einen angemessenen und kontinuierlichen Sozialversicherungsschutz genießen (u. a. durch die Schaffung von Versicherungsoptionen für bestimmte Gruppen von Freiwilligen, z. B. junge Menschen mit Behinderungen, in enger Zusammenarbeit mit Versicherungsanbietern);
 - c) weitere relevante Sozialschutzvorschriften mit Blick auf die volle Nutzung der Möglichkeiten nach EU-Recht und nationalem Recht im Rahmen der einschlägigen bestehenden EU-Gremien eruiert werden;
2. Informationen über die Rechte der Freiwilligen, wie sie in dem oben genannten spezifischen Rahmen festgelegt sind, zur Verfügung zu stellen und besser bekannt zu machen, insbesondere durch:
 - a) Bereitstellung praktischer und umfassender Informationen für Freiwillige über die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Freiwilligentätigkeiten sowie über die Auswirkungen der Ausübung eines Freiwilligendienstes in einem anderen Mitgliedstaat auf die bestehenden und künftigen Sozialversicherungsrechte und -ansprüche⁴⁰ der in der EU aufgenommenen sowie der entsandten Freiwilligen auf einer speziellen nationalen Website, die auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich ist;
 - b) Aufforderung der Organisatoren bestehender nationaler Programme für grenzüberschreitende Freiwilligentätigkeiten, auf einschlägige nationale und europäische Websites⁴¹ hinzuweisen, die Freiwillige über ihre Rechte, ihre Pflichten und geltende Vorschriften in Bezug auf Freiwilligendienste in einem anderen Mitgliedstaat informieren;
3. die Qualität der Freiwilligenarbeit zu verbessern, indem Organisatoren von Freiwilligentätigkeiten im Rahmen nationaler Programme beim Aufbau von Kapazitäten unterstützt werden. Dies kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass
 - a) die Organisatoren in entsendenden und aufnehmenden Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit ermutigt werden, unter anderem durch die Bereitstellung hinreichender Informationen über die Freiwilligentätigkeit, die jeweiligen Organisatoren und die Freiwilligen, sodass beide Parteien in Kenntnis der

⁴⁰ Dazu gehören auch Informationen über die Verfahren zur Beantragung einer Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) sowie ausführliche Informationen darüber, welche Leistungen von den nationalen Gesundheitssystemen abgedeckt werden und welche nicht.

⁴¹ Das mehrsprachige Portal „Your Europe“ gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724, ABl. L 295; die Youth Wiki-Rubrik des Europäischen Jugendportals; Informationen auf dem Europa-Portal, z. B. über die EKVK: [Beantragung einer Karte – Beschäftigung, Soziales und Integration – Europäische Kommission \(europa.eu\)](#).

Umstände entscheiden können, ob die Tätigkeit geeignet ist, und die rechtlichen Anforderungen eingehalten werden;

- b) die Organisatoren von Freiwilligentätigkeiten – auch jene von kommerziellen Freiwilligentätigkeiten⁴² – dazu angehalten werden, auf Qualität zu achten, etwa indem sie bei der Organisation von Freiwilligentätigkeiten analysieren, ob ein erkennbarer Bedarf besteht und ob nutzenbringende Ergebnisse für die lokalen Gemeinschaften erzielt werden können;
 - c) die Organisatoren grenzüberschreitender Freiwilligentätigkeiten aufgerufen werden, der Lerndimension der Freiwilligenarbeit, die bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten auch die Möglichkeit des Fremdsprachenlernens beinhaltet, angemessene Bedeutung beizumessen;
 - d) die Organisatoren von Freiwilligentätigkeiten im Hinblick auf eine systematischere und durchgängigere Nutzung vorhandener nationaler oder europäischer Rahmen zur Ermittlung, Dokumentation und Validierung von Lernergebnissen aus Freiwilligentätigkeiten (d. h. Youthpass und Europass) unterstützt werden;
 - e) die Jugendarbeit als eines der wichtigsten Instrumente zur Verbesserung der Qualität von Freiwilligentätigkeiten in der EU anerkannt und somit zur Umsetzung der Europäischen Jugendarbeitsagenda⁴³ beigetragen wird;
 - f) die Ausbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern unter Anerkennung ihrer wichtigen Rolle als Begleit- und Ansprechpersonen für die jungen Freiwilligen gefördert wird;
 - g) die Organisatoren grenzüberschreitender Freiwilligentätigkeiten dazu ermutigt werden, das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zu beantragen;
 - h) basierend auf den umfassenden Qualitäts-, Unterstützungs-, Inklusions- und Zertifizierungsregelungen in der Verordnung (EU) 2021/888⁴⁴ allgemeine Qualitätsstandards für Freiwilligentätigkeiten entwickelt und angewandt werden, wo immer dies im nationalen Kontext praktikabel ist;
 - i) Maßnahmen ergriffen werden, damit die Freiwilligentätigkeit nicht zum Ersatz von Arbeitsplätzen führt;
4. dafür zu sorgen, dass alle jungen Menschen – auch diejenigen mit geringeren Chancen – tatsächlich Zugang zu grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeiten haben, beispielsweise durch:
- a) Unterstützung der Einrichtung und/oder des Betriebs nationaler Zugangstore sowie regionaler und lokaler Strukturen, über die Informationen und Beratung zu bestehenden Freiwilligenangeboten in einem Format bereitgestellt werden, das für Menschen mit Behinderungen, junge potenzielle Freiwillige (darunter auch junge Menschen mit geringeren Chancen), die Zivilgesellschaft/Solidaritätsorganisationen und andere Interessenträger in

⁴² Kombination aus Freiwilligenarbeit und Urlaub, wobei die Teilnahme an solidarischen Tätigkeiten Bestandteil der gebuchten und bezahlten Urlaubsreise ist.

⁴³ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda (2020/C 415/01).

⁴⁴ Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32).

diesem Bereich zugänglich ist. Zu solchen Strukturen zählen auch Alumni-Netzwerke und lokale Jugendbetreuerinnen und -betreuer, die an Freiwilligenarbeit interessierten jungen Menschen Unterstützung bieten und gegebenenfalls mit den für die Umsetzung des Europäischen Solidaritätskorps zuständigen nationalen Agenturen zusammenarbeiten könnten;

- b) Erleichterung des Zugangs zu grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeiten für junge Menschen mit geringeren Chancen, indem die gezielten Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen einschlägiger Organisationen und Netzwerke gefördert werden⁴⁵ und unter anderem das Bewusstsein dafür geschärft wird, dass interkulturelle Kompetenzen und das Erlernen von Fremdsprachen im Hinblick auf die grenzüberschreitende Mobilität ein wichtiges Sprungbrett darstellen;
- c) Aufforderung der Organisatoren von Freiwilligentätigkeiten, die soziale Inklusion vor allem benachteiligter junger Menschen zu fördern, indem etwa die Bereitstellung einer angemessenen und geeigneten Unterbringung gewährleistet und die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sichergestellt wird;
- d) Unterstützung einschlägiger Organisationen und Netzwerke bei der Förderung kurzfristiger, in Teilzeit ausgeübter und lokaler Freiwilligentätigkeiten als möglichem ersten Schritt vor der Teilnahme an grenzüberschreitenden Tätigkeiten und Bereitstellung zusätzlicher gezielter Unterstützung bei der Entwicklung von Freiwilligenangeboten für junge Menschen, die aus verschiedenen Gründen nicht an der physischen grenzüberschreitenden Mobilität teilnehmen können, insbesondere durch Angebote an digitalen oder hybriden Freiwilligentätigkeiten;
- e) Unterstützung der Organisatoren von Freiwilligentätigkeiten dabei, Elemente zur Inklusion junger Menschen mit geringeren Chancen in ihre Projekte einzubauen⁴⁶, indem sie zum Beispiel an Sachverständige der für die Förderung der sozialen Inklusion zuständigen Dienststellen verwiesen werden, die entsprechende Hilfen und Schulungen anbieten könnten;
- f) gezielte Unterstützung bei der Entwicklung von Freiwilligentätigkeiten zur Förderung der Inklusion, Gleichstellung und Stärkung benachteiligter oder diskriminierungsgefährdeter Gruppen, die junge Menschen aus diesen Gruppen dazu ermutigen sollen, sich freiwillig zu engagieren und als Vorbilder in ihren Gruppen zu fungieren;

⁴⁵ Siehe Strategie für Inklusion und Vielfalt – Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps für Näheres zur konkreten Umsetzung: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/implementation-guidelines-erasmus-and-european-solidarity-corps-inclusion-and-diversity_de

⁴⁶ Im Einklang mit den EU-Gleichstellungsstrategien und politischen Rahmen für Inklusion zugunsten bestimmter diskriminierter und benachteiligter Gruppen, die im Zeitraum 2020–2021 verabschiedet wurden: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020–2025 (COM(2020) 565 final vom 18.9.2020), strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (COM(2020) 620 final vom 9.10.2020), Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen (COM(2020) 698 final vom 12.11.2020), Aktionsplan für Integration und Inklusion (COM(2020) 758 final vom 24.11.2020), Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (COM(2021) 101 final vom 3.3.2021).

- g) weitere Förderung vorhandener transnationaler Instrumente, die der Mobilität junger Menschen dienlich sein können, z. B. die Nutzung von Mobilitätsausweisen bei allen grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeiten⁴⁷;
 - h) Lösung administrativer und praktischer Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für Drittstaatsangehörige beim Erhalt von Langzeitvisa bzw. Aufenthaltsgenehmigungen für die Zwecke eines Freiwilligendienstes ergeben, wobei im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu handeln ist;
5. die Vorteile grenzüberschreitender Freiwilligentätigkeiten durch Informations-, Beratungs- und Öffentlichkeitsmaßnahmen bekannter zu machen. Dabei gilt es, vor allem auch junge Menschen mit geringeren Chancen zu erreichen. So sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass
- a) Freiwilligentätigkeiten jungen Menschen eine konkrete Möglichkeit bieten, einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen zu leisten;
 - b) Freiwilligentätigkeiten die persönliche, bildungsbezogene, soziale, bürgerschaftliche und berufliche Entwicklung junger Menschen fördern und ihnen den Erwerb von auf dem Arbeitsmarkt benötigten und geschätzten Fähigkeiten und Kompetenzen ermöglichen;
 - c) es Rahmen zur Ermittlung, Dokumentation und Validierung von Lernergebnissen aus Freiwilligentätigkeiten (wie Youthpass und Europass) gibt, insbesondere durch Maßnahmen, an denen nationale Interessenträger aus den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, soziale Dienste und Jugend beteiligt sind;
6. mit der Freiwilligenarbeit verbundene Aktivitäten zum Aufbau von Gemeinschaften zu unterstützen und zu fördern, beispielsweise dadurch, dass
- a) die im Rahmen nationaler Programme tätigen Freiwilligenetze gestärkt werden, vor allem solche, die eine langfristige Vision verfolgen, also nicht an einzelne Projekte gebunden oder durch deren Dauer begrenzt sind;
 - b) die im Bereich der Freiwilligenarbeit bestehenden europäischen Netzwerke gefördert werden, allen voran das Europäische Solidaritätsnetzwerk sowie EuroPeers, aber auch andere Ressourcen und Plattformen, die über das Portal des Europäischen Solidaritätskorps auf dem Europäischen Jugendportal zugänglich sind;
 - c) ehemalige Freiwillige ermutigt werden, ihre Erfahrungen über Jugendnetzwerke, Bildungseinrichtungen und Workshops zu teilen und derzeit tätige oder künftige Freiwillige zu schulen, etwa als Botschafterinnen und Botschafter oder Mitglieder eines Netzwerks;
 - d) die Organisatoren von Freiwilligentätigkeiten dazu angehalten werden, Freiwillige während ihrer Tätigkeit bei ihrer Integration in die Aufnahmegemeinschaft und nach der Rückkehr in ihre Heimat bei der Fortsetzung ihres Freiwilligenengagements zu unterstützen, wobei ein

⁴⁷ Dies hat sich bereits im Rahmen des ehemaligen Europäischen Freiwilligendienstes bewährt, und auch jetzt erhalten alle Teilnehmenden am Europäischen Solidaritätskorps kostenlos eine europäische Jugendkarte.

besonderer Schwerpunkt auf die Begleitung junger Menschen mit geringeren Chancen gelegt werden sollte;

7. neue Trends und alternative Bereiche und Formate für Freiwilligentätigkeiten zu erkunden, unter anderem durch
 - a) Förderung, Erprobung von Formaten und Zusammenstellen von Erkenntnissen zur digitalen Freiwilligenarbeit, auch in einem transnationalen Kontext als Ergänzung zur physischen Mobilität oder als eigenständiges Format für Freiwilligentätigkeiten. Dies könnte insbesondere dazu beitragen, jungen Menschen mit geringeren Chancen einen leichteren Zugang zu Freiwilligentätigkeiten zu ermöglichen;
 - b) Anerkennung und Förderung der generationenübergreifenden Freiwilligenarbeit als wertvollem Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen einer alternden Gesellschaft sowie als Möglichkeit, junge und ältere Menschen in einen Dialog zu bringen, den Wissensaustausch zwischen den Generationen zu erleichtern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken;
8. Synergien, Komplementaritäten und Kontinuitäten zwischen den auf europäischer Ebene und (auf verschiedenen Ebenen) in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Freiwilligenprogrammen und -initiativen zu schaffen. Darunter fallen beispielsweise:
 - a) der Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten über bestehende Freiwilligenprogramme, einschließlich nationaler Systeme des öffentlichen Dienstes (sofern vorhanden), sowie die Übermittlung dieser Informationen an die Europäische Kommission, wodurch die Veröffentlichung der Informationen auf dem Europäischen Jugendportal und dem Youth Wiki erleichtert und die Entwicklung bewährter Verfahren gefördert wird;
 - b) der Einsatz von Maßnahmen, die eine bessere Übernahme bewährter Verfahren von anderen Freiwilligenprogrammen ermöglichen würden;
9. Freiwilligentätigkeiten zu unterstützen, die einen wertvollen Beitrag zu Klima- und Umweltschutz leisten, indem
 - a) die Integration grüner Arbeitsmethoden in alle Freiwilligenprojekte und -tätigkeiten weiter vorangetrieben wird und die Teilnehmenden sowie die teilnehmenden Organisationen zu einem ökologisch nachhaltigen und verantwortungsvollen Verhalten angeregt werden;
 - b) auf die Verringerung des ökologischen Fußabdrucks von Freiwilligentätigkeiten hingearbeitet wird, z. B. durch Abfallvermeidung, Recycling und Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel;
 - c) die Entwicklung von Freiwilligentätigkeiten unterstützt wird, die auf die Themen Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Klimaziele sowie Katastrophenvorbeugung und Wiederaufbau ausgerichtet sind;
10. im Zuge der regelmäßigen Berichterstattung zur EU-Jugendstrategie über die Fortschritte bei der Umsetzung der vorliegenden Empfehlung zu berichten, insbesondere im Rahmen der Planung für künftige nationale Maßnahmen.

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

1. die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Empfehlung durch die Kooperationsmechanismen und -instrumente der EU-Jugendstrategie und der EU-Jugendprogramme, insbesondere das Europäische Solidaritätskorps, zu unterstützen;
2. das Voneinander-Lernen und den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten und allen einschlägigen Interessenträgern auf verschiedenen Ebenen durch Maßnahmen wie Peer-Learning, Peer-Beratung, Expertengruppen, Vernetzung und andere Kooperationsstrukturen zu erleichtern und den Schwerpunkt dabei auf Synergien und Komplementaritäten zwischen europäischen und nationalen Systemen, einschließlich nationaler Systeme des öffentlichen Dienstes (sofern vorhanden), zu setzen. Hierzu sollten vorhandene Online-Strukturen wie das Youth Wiki und das Europäische Jugendportal genutzt werden, über die die Mitgliedstaaten und Nichtregierungsorganisationen (NRO) auf verschiedenen Ebenen Ressourcen und Wissen miteinander austauschen können;
3. neue Trends und Formate für Freiwilligentätigkeiten durch das Zusammenstellen von Erkenntnissen, die Entwicklung bewährter Verfahren und die Ausarbeitung von Leitlinien und Handbüchern zu erkunden, insbesondere in Bezug auf digitale oder hybride sowie generationenübergreifende Freiwilligentätigkeiten;
4. über das Europäische Jugendportal, über das die Registrierung für solidarische Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps erfolgt, Informationen und Angebote zu Freiwilligentätigkeiten in Europa für junge Menschen, auch für diejenigen mit geringeren Chancen, bereitzustellen. In Kooperation mit den Mitgliedstaaten sollten dazu Links zu einschlägigen nationalen Websites⁴⁸ auf dem Europäischen Jugendportal hinterlegt werden;
5. jungen Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeiten zu erleichtern, indem sie bis Ende 2023 einen europäischen Behindertenausweis vorschlägt, der in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden soll. Der Vorschlag sollte auf den Erfahrungen mit dem derzeit in acht Mitgliedstaaten laufenden Pilotprojekt zum EU-Behindertenausweis⁴⁹ und dem europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufbauen;
6. vorhandene EU-Instrumente zur Validierung der Ergebnisse des nichtformalen und informellen Lernens (v. a. Youthpass und Europass) weiterzuentwickeln, zu fördern und bei deren Nutzung Unterstützung zu bieten, unter anderem durch europäische digitale Zertifikate;
7. Forschungsarbeiten und Datenerhebungen zum langfristigen Nutzen von Freiwilligentätigkeiten und solidarischen Tätigkeiten für Einzelpersonen, Organisationen und Gesellschaft – einschließlich der aus der COVID-19-Pandemie gezogenen Lehren und Erkenntnisse bezüglich der Krisenfestigkeit des Freiwilligensektors – durch Studien, Erhebungen, Statistiken, Forschung und Datenanalyse zu unterstützen;
8. sich anhand der Planung für künftige nationale Maßnahmen über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Empfehlung zu informieren;
9. über die Anwendung der vorliegenden Empfehlung des Rates im Kontext der Arbeiten zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie und des strategischen Rahmens für

⁴⁸ Mit den Informationen gemäß Ziffer 2 Buchstabe a der vorliegenden Empfehlung sowie Informationen über nationale Freiwilligenprogramme.

⁴⁹ [EU-Behindertenausweis – Beschäftigung, Soziales und Integration – Europäische Kommission \(europa.eu\)](https://europa.eu/europa.eu/eu-behindertenausweis).

die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus Bericht zu erstatten.

Diese Empfehlung ersetzt die Empfehlung des Rates vom 20. November 2008 über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*